chen wollte. Der Autor ist also wirklich Autor seines Werkes, oder mit anderen Worten, jedes literarische oder artistische Werk ist durch den Menschen, durch die Arbeit des Menschen hervorgebracht.

Nachdem wir die beiden Sätze begründet haben, daß jedes durch die Arbeit des Menschen hervorgebrachte Werk sein Eigenthum ist, und daß jedes literarische oder artistische Werk durch die Arbeit des Menschen hervorgebracht wird, kommen wir auf den Schluß, daß jedes literarische oder artistische Werk das Eigenthum seines Autors ist.*)

Daraus, daß das literarische Eigenthum wirkliches Eigenthum ist, folgt nothwendig, daß dasselbe dauernd ist, denn ohne Dauer kein Eigenthum: es ist dies eine Wahrheit des Naturrechts, welche durch das Civilgesetz geheiligt worden ist; das Recht dauernder Uebertragung eines Besitzes an seine Erben ist eine nothwendige Folge des Eigenthumsrechts. Das Eigenthumsrecht an einer Sache ist das Recht, ohne Einschränkung darüber verfügen zu können, das Recht also, dieselbe zerstören oder an die Erben übertragen zu können. Die Fortdauer verleiht sogar dem Eigenthumsrechte erst seine ganze Kraft; sie macht dasselbe zu einer der Grundlagen der Familie und der Gesellschaft: die Hoffnung, seine Güter an seine Kinder übertragen zu können, ermuntert zur Arbeit, und begründet so, durch Hervorbringung neuer Werthe, einen Fortschritt in der allgemeinen Wohlfahrt.

Da nun das literarische und artistische ein vollkommenes, dauerndes Eigenthumsrecht ist, so scheint die Anwendung desselben keine Schwierigkeiten machen zu dürfen; allein wir begegnen hier noch Hindernissen, die zu besiegen, Einwürfen, die zu beseitigen sind. Man beruft sich hier auf ein vorgebliches Recht der Gesellschaft, welches nicht mehr durch die Schöpfung des literarischen Werkes, sondern in Folge seiner Veröffentlichung erworben ist. Man sagt, daß das Publicum durch die Veröffentlichung eines Werkes in Besitz der Ideen des Autors gelangt und so Eigenthümer derselben wird. Nun ja, es liegt eine Thatsache des Besitzens und des Genießens von Seiten des Publicums vor, allein keineswegs ein Recht; es ist dies ein rein intellectueller, kein juristischer Besitz, ein Genuß, welcher sehr fruchtbar werden kann im Bereiche der Intelligenz, aber unfruchtbar bleiben muß im Bereiche des Rechts. Dem Autor, als alleinigem Schöpfer seines literarischen Werkes, muß ein ausschließliches Eigenthumsrecht verbleiben; das Publicum hat dadurch, daß es in den Genuß des literarischen Werkes getreten ist, nicht das mindeste Eigenthumsrecht von der Welt darauf erworben. Ein Beispiel aus der materiellen Ordnung der Dinge wird die Art und Weise dieses Genusses am besten verständlich machen. Nehmen wir an, es würde dem Publicum ein Garten eröffnet, um denselben zu genießen, zu beschauen, sich darin zu ergehen, und dies gegen ein gewisses Eintrittsgeld etwa von der Höhe des Werthes, welchen man für ein Exemplar eines literarischen Werkes zahlen muß, um in den Genuß desselben zu treten; durch den Besitz und den Genuß des Gartens wird aber das Publicum nicht Eigenthümer desselben, und ebensowenig wird es Eigenthümer des literarischen Werkes, in dessen Genuß es eingeführt wird.

Dieser Einwurf beschränkt sich kurz darauf und wird auch häufig unter dieser Form vorgebracht, daß man sagt, derjenige, welcher ein Exemplar eines literarischen Werkes kaufe, erkaufe zugleich das Recht, dasselbe zu reproduciren. Wer eine derartige Behauptung aufstellt, verkennt ganz das Wesen des literarischen Eigenthums. Es ist dies ein Recht von ganz besonderer Art: das Object desselben ist nicht etwas Materielles, nicht ein Exemplar, sondern ein geistiges Werk, der Gedanke; dieses geistige Werk läßt sich ins Unendliche reproduciren und behält stets einen von dem Exemplare, welches demselben als Form dient, unabhängigen Werth; man kann eine sehr große Zahl von Copien davon machen, und jede Copie hat mit dem Originale gleichen Werth. Das literarische Eigenthumsrecht ist ein Recht der Reproduction des geistigen Werkes, eben das, was die Engländer copy right nennen.

Nicht anders ist es mit den musikalischen Werken und mit dem Kupferstich, wohl aber anders mit den Werken der Malerei, Sculptur und Architektur, weil die Copien dieser Werke auf eine von dem Original verschiedene Art gemacht sind: sie tragen nicht denselben Grad von Vollkommenheit in der Ausführung an sich. Für diese Werke verleiht das Reproductionsrecht an und für sich nicht das volle Eigenthumsrecht, sondern es steht neben dem Eigenthumsrechte auf das Original.

(Fortsetzung in Nr. 142.)

*) Wir wollen keineswegs ein Privilegium zu Gunsten des Autors herstellen, keineswegs das literarische Eigenthum über die anderen Gattungen von Eigenthum stellen; wir geben sogar zu, daß manches literarische oder artistische Erzeugniß, „hervorgegangen aus der Ueppigkeit eines ausschweifenden Geistes", der Gesellschaft weniger nützlich sein kann, als eine gewöhnliche Handwerkerarbeit. Wir dringen einzig und allein auf Gleichstellung der geistigen und körperlichen Arbeit.

Miscellen.

In Weimar wird sich der Rechtsgesetzgebungsausschuß des Landtags nächstens u. a. mit einem neuen Preßgesetz zu beschäftigen haben, welches die dortige Staatsregierung von dem Oberappellationsgericht zu Jena hat ausarbeiten lassen. Man darf mit Recht darauf gespannt sein, die Principien kennen zu lernen, auf denen die Verfasser des Gesetzes dasselbe aufgebaut haben mögen. Das neue weimarische Preßgesetz ist übrigens durch die Bundesgesetzgebung nöthig geworden. Die großh. Staatsregierung hatte schon vor Monaten bei Publication des Bundespreßgesetzes eine Ausführungsverordnung betreffs der der Gesetzgebung nicht anheimfallenden Punkte desselben erlassen (Börsenbl. Nr. 88); das jetzt entworfene Preßgesetz hat die Bestimmung, die ins Bereich der Gesetzgebung gehörenden Punkte des Bundespreßgesetzes zur Ausführung zu bringen. (Allg. Ztg.)

**Herr Ernst Günther in Lissa berechnet „Hager's Kommentar der norddeutschen Pharmakopoeen" 1. Bd. 5 ℛ 15 Ngr ord. mit 25% Rabatt, erklärt aber trotzdem in einem Circulär an Privaten vom 20. Febr. d. J. sich bereit, „gegen Uebermachung von 5 Thaler, den ersten Band vollständig, postfrei, einzusenden," ein Verfahren, das einer öffentlichen Rüge zu unterziehen ist.

In Rußland sind zufolge einem Bericht von dem Minister der Volksaufklärung im Jahre 1855 1148 Originalwerke und 91 Uebersetzungen erschienen, eingeführt wurden im Jahre 1855 1,191,745 Bände, d. h. 305,320 mehr als im Jahre 1854. Polen hat 22,628 Werke in 71,908 Bänden eingeführt.

Personalnachrichten.

Am 2. November entschlief an den Folgen eines Magen-Katarrhs, im 72. Lebensjahre, Herr Carl Friedrich Amelang in Berlin, Gründer und langjähriger Besitzer (1806—1850) der angesehenen Firma C. F. Amelang.

Der König beider Sicilien hat Herrn Bernhard Tauchnitz in Leipzig das Ritterkreuz vom Orden des heil. Constantin verliehen.